

Bürgerschützenverein Till-Moyland 1908 e. V.



- § 1** *[Name Rechtsform und Sitz des Vereins]*
- § 2** *[Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit]*
- § 3** *[Mitgliedschaft im Verein]*
- § 4** *[Vereinsabzeichen]*
- § 5** *[Aufnahme der ordentlichen Mitglieder]*
- § 6** *[Erlöschen der Mitgliedschaft]*
- § 7** *[Geschäftsjahr und Beiträge]*
- § 8** *[Organe des Vereins]*
- § 9** *[Die Mitgliederversammlung]*
- § 10** *[Aufgaben der Mitgliederversammlung]*
- § 11** *[Der Vorstand]*
- § 12** *[Aufgaben des Vorstandes]*
- § 13** *[Vertretung des Vereins]*
- § 14** *[Wahlzeit des Vorstandes]*
- § 15** *[Teilnahme an Feierlichkeiten]*
- § 16** *[Königs- und Prinzenschießen]*
- § 17** *[Sonderbestimmungen für das Tambourcorps]*
- § 17a** *[Sonderbestimmungen für die Karnevalsabteilung]*
- § 18** *[Auflösung des Vereins]*
- § 19** *[Genehmigung der Satzung]*
- § 20** *[Inkrafttreten der Satzung]*

§ 1 [Name und Sitz des Vereins]

Der Verein führt den Namen, „Bürgerschützenverein Till-Moyland 1908 e.V.“ und besteht aus der Schützenabteilung, dem Tambourcorps und der Karnevalsabteilung. Er hat seinen Sitz in Bedburg-Hau / Till-Moyland. Unter der Nummer VR 736 wurde er in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve eingetragen.

§ 2 [Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit]

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet, insbesondere die Förderung
 - a) durch sportliche Beteiligung an Wettkämpfen für Jugendliche, Schützen und Damen im Schießsport.
 - b) durch die Förderung und Ausbildung der Spielmanns und Tambourmusik.
 - c) durch die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
 - d) durch die Pflege der Jugendarbeit.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es, seine Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen.

Dazu gehören insbesondere

- a) technische Ausbildung für alle Bereiche des Schießsports,
 - b) die Pflege der Freundschaft zwischen den Sportschützen, sowie der Pflege des Brauchtums unter dem Leitsatz „Glaube - Sitte - Heimat“,
 - c) die Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Jugendpflege,
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, nur für Steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 [Mitgliedschaft im Verein]

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
 - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

(2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als

- a) ordentliches Mitglied,
- b) förderndes Mitglied,
- c) Ehrenmitglied

(3) Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder sind Personen zu 1 a), die nach § 5 die Mitgliedschaft erwerben.
- b) Fördernde Mitglieder sind Personen zu 1 a) und 1 b), die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen zu 1 a), die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung der Generalversammlung vom 1. Vorsitzenden hierzu ernannt werden.

§ 4 [Vereinsabzeichen]

Allen Mitgliedern ist für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Tragen des Vereinsabzeichens und sonstiger vom Vorstand genehmigter vereinsinterner Abzeichen gestattet.

§ 5 [Aufnahme der ordentlichen Mitglieder]

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.
- (2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und Ordnung des Vereins.

§ 6 [Erlöschen der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerden anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 [Geschäftsjahr und Beiträge]

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 [Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 [Die Mitgliederversammlung]

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Ehrenmitglieder sowie der Präses an.
- (2) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der jedes Mitglied (§ 9 Abs. 1) Zutritt hat. Die Einladung dazu hat spätestens 8 Tage vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
- (3) Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (5) In der Mitgliederversammlung ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung muss mit 2/3 - Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl erfolgen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit kann jedes Mitglied des Vorstandes abberufen werden. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der zum Verein gehörenden Mitglieder gestellt werden.

§ 10 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfer
 - c) die Jahresrechnung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
 - f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 11 [Der Vorstand]

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a) der vertretungsberechtigte Vorstand
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
- (2) Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören an:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Tambourmajor
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) der vertretungsberechtigte Vorstand
 - b) der Präses
 - c) die/der 1. Schatzmeister/in
 - d) die/der 1. Geschäftsführer/in
 - e) die/der 1. Schießmeister/in (KK)
 - f) die/der 1. Schießmeister/in (LG)
 - g) der Major / Hauptmann
 - h) die/der Jugendschießmeister/in
 - i) die/der 2. Schatzmeister/in
 - j) die/der 3. Schatzmeister/in
 - k) die/der 2. Geschäftsführer/in
 - l) die/der 2. Schießmeister/in (KK)
 - m) die/der 2. Schießmeister/in (LG)
 - n) der Oberleutnant
 - o) der Leutnant
 - p) der Feldwebel
 - q) der 1. Fahnenoffizier
 - r) der 2. Fahnenoffizier
 - s) der 3. Fahnenoffizier
 - t) der 4. Fahnenoffizier
 - u) der Zeugwart
 - v) der Vorsitzende der Karnevalsabteilung
 - w) die Beigeordnete der Damenschießgruppe
- (4) Dem erweitertem Vorstand gehören an:
- a) der jeweilige Jahreskönig
 - b) die Ehrenvorstandsmitglieder

§ 12 [Aufgaben des Vorstandes]

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Entscheidungen trifft er durch einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand beratend bei seinen Entscheidungen und wirkt insbesondere bei der Durchführung der Feierlichkeiten mit. Bei Vorstandsentscheidungen haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes kein Stimmrecht.
- (3) Bei der Ernennung eines Ehrenmitgliedes/Ehrenvorstandsmitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens innerhalb von zwei Monaten einmal zusammen. Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr dazu einzuladen.
- (5) Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Im Einzelfall kann der zweite Vorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Im Bedarfsfall kann die Leitung durch sein Stellvertreter erfolgen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 [Vertretung des Vereins]

Die gesetzliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Tambourmajor, jeder ist nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied (§ 11 Abs. 2) vertretungsberechtigt.

§ 14 [Wahlzeit des Vorstandes]

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

§ 15 [Teilnahme an Feierlichkeiten]

Über die Teilnahme an Feierlichkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 16 [Königs- und Prinzenschießen]

- (1) Das Königs- und Prinzenschießen hat vor der Tiller Kirmes stattzufinden.
- (2) Zum Königsschießen sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr berechtigt, sofern sie mindestens 1 Jahr Mitglied sind.
- (3) Für die Durchführung des Schießens sind die jeweiligen Schießmeister und der Vorstand (§ 11 Absatz 2) verantwortlich.
- (4) Wer als König proklamiert wird, kann sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut um die Königswürde bewerben.
- (5) Wer als Prinz proklamiert wird, kann sich frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut um die Prinzenwürde bewerben.
- (6) Treten weniger als zwei berechtigte Königsbewerber vor, so wird der König unter allen anwesenden Mitgliedern ermittelt.

§ 17 [Ausnahmebestimmungen für das Tambourcorps]

- (1) Das Tambourcorps ist eine Gruppe innerhalb des Vereins und unterliegt der Vereinssatzung.
- (2) Über die Aufnahme bzw. den Ausschluss aus dem Tambourcorps entscheidet der Tambourmajor eigenverantwortlich in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder sind für den Zeitraum der aktiven Zeit beitragsfrei.
- (4) Dem Tambourcorps ist es gestattet, eine eigene Kasse zu führen.
- (5) Dem Tambourcorps ist es erlaubt, gegen Entgelt auf anderen Festlichkeiten zu spielen. Der Erlös fließt in seine eigene Kasse.
- (6) Bei evtl. Schäden, die bei solchen Veranstaltungen an Instrumenten und Uniformen entstehen, haftet das Tambourcorps selbst.
- (7) Die Pflichten des Tambourcorps sind bei Vereinsfestlichkeiten und Anlässen zu spielen.
- (8) Besondere Anlässe werden vom geschäftsführenden Vorstand angegeben.

§ 17a [Ausnahmebestimmungen für die Karnevalsabteilung]

- (1) Die Karnevalsabteilung ist eine Gruppe innerhalb des Vereins und unterliegt der Vereinssatzung.
- (2) Über die Aufnahme bzw. den Ausschluss aus der Karnevalsabteilung entscheidet der Vorsitzende der Abteilung eigenverantwortlich in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.
- (3) Die Karnevalsabteilung hat die Aufgabe, im Verein die karnevalistische Brauchtumpflege zu betreiben und den Verein auf örtlicher und überörtlicher Ebene karnevalistisch zu repräsentieren. Darüber hinaus stellt sie turnusgemäß im Wechsel mit den anderen Gruppierungen des Bedburg-Hauer Tulpensonntagskomitees die Tulpenprinzessin nebst Adjutanten, Garde und Tanzgarde.

- (4) Der Karnevalsabteilung ist es erlaubt, gegen Entgelt auf den Karnevalsfeierlichkeiten anderer Karnevalsvereine, insbesondere wenn diese Mitglieder des Bedburg-Hauer Tulpensonntagskomitees sind, aufzutreten. Das dabei erzielte Entgelt fließt direkt in die Zentralkasse des Vereins, steht der Karnevalsabteilung jedoch in voller Höhe für Zwecke der karnevalistischen Brauchtumspflege zur Verfügung.
- (5) Bei evtl. Schäden, die bei Veranstaltungen an Uniformen oder Ausstattungen entstehen, haftet die Karnevalsabteilung selbst.
- (6) Die Karnevalsabteilung hat das Recht, eine eigene Standarte zu führen. Diese muss einen rein karnevalistischen Charakter haben.
- (7) Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht nach § 7 Abs. 2. der Satzung.

§ 18 [Auflösung des Vereins]

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Bedburg-Hau, die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2a dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 19 [Genehmigung der Satzung]

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Januar 1996 genehmigt.

§ 20 [Inkrafttreten]

Diese Satzung ist am 26. Januar 1996 von der Mitgliederversammlung aufgestellt worden und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve am 19. Januar 1998 in Kraft getreten.

Diese Satzung ist geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve am:

23. Februar 2007 im §§ 1, 2, 11, 17a und 20. Die Eintragung erfolgte am 03.12.2007.